

**REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN
ZUR NUTZUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN (RGS)**
(vom 2. November 2020)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeordnung (GO)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALT**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement ordnet die Gebühren für die Benützung folgender Räume, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Sporthalle mit den Duschanlagen und Garderoben;
- b) Sportplatz Loch mit den Aussenanlagen;
- c) Schulhaus mit der Aula, dem Gemeindesaal, den Nebenräumen und den Vorplätzen;
- d) die in den Räumen und Anlagen nach Buchstaben a bis c befindlichen Einrichtungen.

Artikel 2 Vorbehalt

Nicht Gegenstand dieses Reglements sind allfällige Gebühren des kantonalen Rechts und solche an die SUISA.

2. Kapitel: **GEBÜHRENHÖHE**

1. Abschnitt: **Gebührenfreie Benützung**

Artikel 3 Benützung durch Jugendliche

Jugendliche bis zum erfüllten 20. Lebensjahr dürfen die Schul- und Sportanlagen gebührenfrei benützen. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen der Junioren- und Jugendabteilungen der Vereine, für J+S-Kurse oder für andere Veranstaltungen für Jugendliche.

Artikel 4 Ehrungen und Empfänge

Für Ehrungen und Empfänge aus den Bereichen Politik, Sport und Gesellschaft werden keine Gebühren erhoben.

2. Abschnitt: **Feststehende Gebühren**

Artikel 5 Gebühren Sporthalle

¹ Für die dauernde Benützung der Sporthalle durch Ortsvereine werden folgende Jahresgebühren festgelegt:

¹ RBB 1.11.

Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr, pro Jahresstunde:

1 Halle ¹⁾	Fr. 120.–
2 Hallen ¹⁾	Fr. 180.–
3 Hallen ¹⁾	Fr. 240.–

¹⁾ Pro Halle ist jeweils eine Dusche/Garderobe in der Gebühr inklusive.

²⁾ Für die einmalige Benützung der Sporthalle durch Ortsvereine werden folgende Gebühren festgelegt:

	½ Tag (bis 4 h)	1 Tag (ab 4 h)
1 Halle ¹⁾	Fr. 40.–	Fr. 80.–
2 Hallen ¹⁾	Fr. 60.–	Fr. 120.–
3 Hallen ¹⁾	Fr. 80.–	Fr. 160.–
nur Duschen/ Garderobe ²⁾	Fr. 40.–	Fr. 80.–
Foyer	Fr. 50.–	

¹⁾ Pro Halle ist jeweils eine Dusche/Garderobe in der Gebühr inklusive.

²⁾ Pro weitere Duschen/Garderobe erhöht sich der Ansatz um 50% dieser Gebühr.

³⁾ Für einzelne Veranstaltungen von Ortsvereinen in der Sporthalle werden folgende Gebühren festgelegt:

1 Halle	Fr. 350.–
2 Hallen	Fr. 500.–
3 Hallen	Fr. 700.–
Verlängerung bis max. 3.00 Uhr	Fr. 500.–
Geräteraum	Fr. 200.–
Foyer	Fr. 50.–
Pausen- unterstand	Fr. 100.–

Artikel 6 Gebühren Sportplatz

Für die Benützung des Sportplatzes durch Ortsvereine werden folgende Gebühren festgelegt:

	½ Tag (bis 4 h)	1 Tag (ab 4 h)
Sportplatz	Fr. 40.–	Fr. 80.–
Einzelne Veran- staltungen	Fr. 200.–	

	½ Tag (bis 4 h)	1 Tag (ab 4 h)
Mehrtägige Belegung	Nach Ermessen	
Toiletten, Mobilier, Strom	Fr.	50.–
Nur Toiletten	Fr.	20.–

Artikel 7 Gebühren Aula

¹ Für die dauernde Benützung der Aula durch Ortsvereine von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr werden folgende Jahresgebühren festgelegt:

Wöchentliche Nutzung: Fr. 150.–

² Für einzelne Veranstaltungen von Ortsvereinen in der Aula werden folgende Gebühren festgelegt:

	½ Tag/Abend (bis 4 h)	1 Tag (ab 4 h)
Grundgebühr	Fr. 120.–	Fr. 200.–
Verlängerung bis max. 3.00 Uhr	Fr. 80.–	
Kurz- benützung (bis 2 h)	Fr. 20.–/h	

Artikel 8 Gebühren Gemeindesaal

Für Veranstaltungen von Ortsvereinen im Gemeindesaal sind pro Benützung folgende Gebühren zu entrichten:

Saal und Küche: Fr. 200.–
 Nur Saal: Fr. 100.–
 Nur Küche: Fr. 150.–
 Kurzbenützung (bis 2 h): Fr. 20.–/h

Artikel 9 Gebühren Schulräume

Für Veranstaltungen von Ortsvereinen in Schulräumen sind pro Benützung folgende Gebühren zu entrichten:

Schul- und Fachzimmer: Fr. 50.–

Artikel 10 Zuschläge für auswärtige Veranstalter

Für auswärtige Veranstalter werden folgende Zuschläge zu den Gebühren erhoben:

ohne Zusammenarbeit mit Ortsvereinen: Zuschlag von 50%
in Zusammenarbeit mit Ortsvereinen: Zuschlag von 25%

Artikel 11 Gebühren für Privatpersonen

Für die Benützung der Aula, des Gemeindesaals oder des Sportplatzes durch Privatpersonen werden folgende Gebühren erhoben:

	Aula oder Gemeindesaal		Sportplatz	
	½ Tag/Abend (bis 4 h)	1 Tag/ Abend mit Verlängerung bis max. 3.00 Uhr	Toiletten, Mobiliar, Strom	Nur Toiletten
Einwohner	Fr. 200.–	Fr. 250.–	Fr. 75.–	Fr. 30.–
Auswärtige	Fr. 250.–	Fr. 300.–	Fr. 100.–	Fr. 40.–
Kurz- benützung (bis 2 h)	Fr. 30.–/h			

Artikel 12 Gebühren Bühnenelemente

¹ Für die Benützung von Bühnenelementen werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

Bühne klein (bis 20 Elemente): Fr. 60.–
Bühne mittel (bis 40 Elemente): Fr. 120.–
Bühne gross (bis 70 Elemente): Fr. 200.–

² Die Mitarbeit vom Hauswartdienst und zusätzlichem Hilfspersonal, namentlich für den Auf- und Abbau sowie für die Reinigung, wird zusätzlich verrechnet.

Artikel 13 Hauswartdienste

¹ In den Gebühren nach diesem Abschnitt sind die üblichen Hauswartdienste enthalten, sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Erfordert ein Anlass ausserordentliche Hauswartdienste, werden diese zusätzlich zu den Gebühren verrechnet.

3. Abschnitt: Nicht feststehende Gebühren

Artikel 14 Art der Berechnung

¹ Soweit die folgenden Bestimmungen für eine Veranstaltung im Einzelfall keine Gebühr enthält, verfügt der Gemeinderat die entsprechende Gebühr nach den Grundsätzen gemäss Absatz 2.

² Grundsätzlich richtet sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach der Art und der Intensität der Benützung. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich:

- a) der Umfang der beanspruchten Räume, Anlagen und Einrichtungen;
- b) die Dauer der Benützung (Einzelbewilligung oder Dauerbewilligung);
- c) die Intensität der Benützung, namentlich die Mitbenützung der Küche, der Duschen, Toiletten und Garderoben, der Lichtenanlagen, der Gerätschaften und dergleichen;
- d) die Mitwirkung des Hauswartdiensts.

4. Abschnitt: **Festlegung der Gebühren**

Artikel 15 Festlegung der Gebühr

Der Gemeinderat legt die zu bezahlende Gebühr in der Regel mit der Benützungsbewilligung fest.

Artikel 16 Ermässigung und Erhöhung

Der Gemeinderat kann die ordentliche Gebühr verhältnismässig ermässigen, wenn wichtige Gründe für eine Ermässigung sprechen, namentlich:

- a) bei der Benützung durch Jugendliche;
- b) bei Festanlässen ohne Alkoholausschank;
- c) bei Festanlässen ohne Eintrittsgeld.

Artikel 17 Erlass, Stundung

Ist der Veranstalter bedürftig oder liegen andere wichtige Gründe vor, kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch die Benützungsg Gebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.²

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Recht

Das Tarifreglement vom 9. Dezember 2019 über die Benützung von Gemeindeliegenschaften wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Reglement über die Benützung von Schul- und Sportanlagen (RBS) in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

² VRPV; RB 2.2345.